
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Donnerstag, 10. April 2014
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:05 Uhr
Ende der Sitzung	19:40 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Akbar Ayas
4. Thomas Düber
5. Gerd Gansauer
6. Edda Grollius
7. Daniela Hillmer-Spahr
8. Doris John (ab 17.08 Uhr, vor TOP 1)
9. Annelie Korte
10. Werner Kuss
11. Ralf Lindenpütz
12. Peter Müller
13. Albert Pauly
14. Ingrid Räder
15. Gabriele Sauer
16. Schmitt, Paul-Josef
17. Ekkehard Schneider
18. Rüdiger Trepper
19. Walter Wentzien

Beigeordnete

Herbert Röttgen
Eckhard Hanke

abwesend

Dr. Stefan Hannen
Sven Hellinghausen
Volker John
Bruno Wahl

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Natalja Neufeld-Gnörich, Bernhard Wendel (Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen)

Schriftführer

Natalja Neufeld-Gnörich

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung einer Eilentscheidung
Auftragsvergabe zu Brandschutzmaßnahmen in der Stadthalle Altenkirchen
2. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 17 GemHVO
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
4. Zuschussantrag des ZRFV Altenkirchen und Umgebung 1921 e. V. zur Erneuerung der Boxentüren
5. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 16.12.2008
6. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000
7. Einziehung eines Teilstücks einer Stadtstraße
Zufahrt zum Toom-Baumarkt an der Siegener Straße
8. Widmung von Stadtstraßen
Zufahrt zum Toom-Baumarkt an der Siegener Straße
9. Forstwirtschaftspläne 2014
10. Mitgliedschaft im „Förderverein für nachhaltiges regionales Wirtschaften“
11. Verschiedenes
12. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bestätigung einer Eilentscheidung: Auftragsvergabe zu Brandschutzmaßnahmen in der Stadthalle Altenkirchen

Die Stadthalle wurde durch die Kreisverwaltung am 19.11.2013 nach § 124 Versammlungsstättenverordnung überprüft. Hierbei wurden verschiedene brandschutztechnische Mängel festgestellt. Zu dieser Zeit war die weitere Nutzung der Stadthalle noch völlig ungewiss, und eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wurde deshalb zunächst zurückgestellt.

Der Hauptausschuss hat am 25.02.2014 beschlossen, den Bewirtschaftungsvertrag mit „Na endlich“ zum 1.10.2014 zu kündigen und die Saalbewirtschaftung zum gleichen Zeitpunkt erneut zu vergeben. In Kenntnis dieser Absichten wurde die Firma Armin Schmidt, Altenkirchen, von der Verwaltung gebeten, ein Angebot zur Behebung der „mechanischen“ Beanstandungen (Brandschutztüren, Beschläge pp.) hinsichtlich des Brandschutzes zu unterbreiten.

Das Angebot der Firma Schmidt vom 03.03.2014 schloss mit einer Angebotssumme von 15.000 € ab und ist im Vergleich zu den angebotenen Arbeiten als wirtschaftlich anzusehen. Das Angebot ist allerdings nicht vollständig, sondern es werden verschiedene brandschutztechnische Arbeiten hinzukommen, deren Ausmaß derzeit noch nicht abschätzbar ist.

Wegen der Fristsetzung durch die Kreisverwaltung zur Behebung der Mängel sowie wegen des Sicherheitsaspektes im Hinblick auf die Vielzahl der Veranstaltungen in den kommenden Wochen und aufgrund der Tatsache, dass die Firma Schmidt als äußerst zuverlässig gilt, wurde kein weiteres Vergleichsangebot eingeholt, sondern der Auftrag zur Behebung der brandschutztechnischen Mängel im Wege der Eilentscheidung durch den Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten gemäß § 48 GemO erteilt. Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Die getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe der Brandschutzmaßnahmen an die Firma Armin Schmidt, Altenkirchen, wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 17 GemHVO

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2013 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen übertragen werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO wird der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 von insgesamt 647.841 € zugestimmt. Die Einzelpositionen ergeben sich aus der diesem Protokoll beigefügten Anlage.

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 erfolgt mit einem Betrag von 280.000 € aus noch zu erwartenden zweckgebundenen Einzahlungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ist beigefügt. Die Eckdaten werden von Stadtbürgermeister Höfer sowie Herrn Wendel zusammengefasst und erläutert. Aufgrund der sparsamen Haushaltsführung sind kaum weitere Einsparungen möglich. Herr Höfer kündigt eine Erhöhung der Hebesätze ab dem Jahr 2015 an. Er wird einen Vorschlag zu den Steuererhöhungen machen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>Haushaltsjahr 2014</u>	<u>Haushaltsjahr 2015</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.460.229 €	9.249.844 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.075.197 €	9.423.085 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	- 614.968 €	- 173.241 €
2. im Finanzhaushalt		

die ordentlichen Einzahlungen auf	8.508.579 €	8.695.244 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.097.547 €	8.498.035 €
<i>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	- 588.968 €	197.209 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
<i>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	986.742 €	1.479.965 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.747.000 €	2.440.000 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	- 760.258 €	- 960.035 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.881.426 €	1.289.526 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	532.200 €	526.700 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	1.349.226 €	762.826 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	11.376.747 €	11.464.735 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	11.376.747 €	11.464.735 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 1.056.826 €	- 272.926 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf

	760.000 €	960.000 €
--	-----------	-----------

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit

	0 €	0 €
--	-----	-----

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit

	1.300.000 €	0 €
--	-------------	-----

§ 4

Steuerhebesätze

	<u>Haushaltsjahr 2014</u>	<u>Haushaltsjahr 2015</u>
Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	36 €	36 €
für den zweiten Hund	60 €	60 €
für jeden weiteren Hund	78 €	78 €

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -) werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

- Gebühren für die Straßenreinigung
- Jahresgebührensatz je Frontmeter der Reinigungsgruppe I

(Fußgängerzone)	21,04 €	21,04 €
b) Jahresgebührensatz je Frontmeter der Reinigungsgruppe II	1,53 €	1,53 €

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2007 (Stand der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2007)	14.528.429,76 €	14.528.429,76 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2008	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2009	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2010	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2011	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2012	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2013	noch zu ermitteln	noch zu ermitteln

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	10.000 €	10.000 €
--	----------	----------

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im Einzelnen im Teilfinanzhaushalt darzustellen.	10.000 €	10.000 €
---	----------	----------

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit oben genannten Festsetzungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 4 Zuschussantrag des ZRFV Altenkirchen und Umgebung 1921 e. V. zur Erneuerung der Boxentüren

Der ZRFV Altenkirchen und Umgebung 1921 e.V. beantragt mit dem der Vorlage beifügten Schreiben vom 22.10.2013 einen Zuschuss zur Erneuerung der Boxentüren auf der vereinseigenen Reitanlage. Die Gesamtkosten der Maßnahme sind mit 10.475 € beziffert.

Mit Bewilligungsbescheid vom 02.12.2013 hat der Sportbund Rheinland den dort beantragten Zuschuss von 2.095 €, dies entspricht 20 %, bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Es ist davon auszugehen, dass auch die beim Landkreis Altenkirchen (25 %) und bei der Verbandsgemeinde Altenkirchen (10 %) beantragten Zuschüsse gewährt werden und die Zuwendungsfähigkeit der Kosten anerkannt wird.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2013/2014 unter der Buchungsstelle: 421001.541900 (Förderung des Sports) in ausreichender Höhe bereit.

Beschluss:

Die Kreisstadt Altenkirchen gewährt dem ZRFV Altenkirchen und Umgebung 1921 e.V. einen Zuschuss in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 1.572 € Euro. Die Zuwendung ist für die vorbezeichnete Maßnahme zweckgebunden zu verwenden. Sofern innerhalb von 25 Jahren die geförderte Einrichtung veräußert oder nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck genutzt wird, behält sich die Stadt eine anteilmäßige Rückforderung der Zuwendung vor.

Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch der Landkreis Altenkirchen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen die beantragten Zuschüsse gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 5 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 16.12.2008

Veränderungen der Satzungsregelungen gegenüber der bisherigen Satzung:

Zu 1) § 1 (Reinigungspflichtige)

a) § 1 Abs. 3 zweiter Halbsatz

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

b) § 1 Abs. 4 Satz 2

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

c) § 1 Abs. 5 Satz 1

Hinterliegergrundstücke sind nicht reinigungspflichtig.

d) § 1 Abs. 6

Diese Regelung ist in der Straßenreinigungssatzung doppelt vorhanden (siehe § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte).

Zu 2) § 2 (Gegenstand der Reinigungspflicht)

a) § 2 Abs. 1

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

b)-d) § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4

Die zu reinigende Straßenfläche wurde nach dem Projektionsverfahren ermittelt. Bei dem Projektionsverfahren sind die Eigentümer der Vorderliegergrundstücke und auch der Hinterliegergrundstücke reinigungspflichtig.

Nach der neuen Regelung unterliegen nur die angrenzenden Grundstücke (Anliegergrundstücke) der Reinigungspflicht und zwar mit der Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.

Zu 3) § 4 Nr. 4 (Sachlicher Umfang der Straßenreinigung)

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Zu 4) § 6 Abs. 1 Satz 4 (Schneeräumung)

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Zu 5) § 8 (Abwässer)

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Die Abwasserbeseitigung ist Sache der Verbandsgemeindewerke und nicht Bestandteil der Straßenreinigung.

Zu 6) Durch den Wegfall des § 8 verschieben sich die folgenden §§ um eine Ziffer.

Zu 7) Anlage zur Satzung

Die Straßen „Am Kumphof“ und „Lise-Meitner-Straße“ werden unter der Reinigungsgruppe II ergänzt. Eine Straße mit dem Straßennamen „Auf der Glockenspitze“ gibt es in der Stadt nicht.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 16.12.2008 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 6 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000

Veränderungen der Satzungsregelungen gegenüber der bisherigen Satzung:

Zu 1) § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Sachlicher Umfang der Straßenreinigung) wird gestrichen.

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Zu 2) § 4 (Gebührenfähige Kosten) wird neu gefasst.

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Zu 3) § 6 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage)

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Zu 4) § 6 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage) wird neu gefasst.

Nach der bisher geltenden Satzungsregelung sollten die Frontmeter nach dem Projektionsverfahren ermittelt werden. Dabei sind Vorderliegergrundstücke und auch Hinterliegergrundstücke gebührenpflichtig. Das Projektionsverfahren berechnet nicht nur tatsächliche Frontmeter, sondern auch fiktive Frontmeter.

Nach der Änderung des § 6 Abs. 3 sollen nur die tatsächlichen Frontmeter berücksichtigt werden. Bei der Berechnung nach tatsächlichen Frontmetern sind nur die angrenzenden Grundstücke (Anliegergrundstücke) gebührenpflichtig, und zwar mit der Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.

Die Straßenreinigungsgebühren wurden bisher auch so ermittelt.

Zu 4) § 8 Abs. 2 (Gebührenpflichtige) wird geändert.

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der Fassung vom 16.12.2008 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 7 Einziehung eines Teilstücks einer Stadtstraße: Zufahrt zum Toom-Baumarkt an der Siegener Straße

Besteht für eine Straße kein öffentliches Verkehrsbedürfnis oder liegen überwiegende Gründe des Gemeinwohls vor, so ist die Straße gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LStrG mit Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde durch Verfügung des Straßenbaulastträgers einzuziehen.

Mit Bekanntmachung vom 21.10.2010 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen wurde die damalige Zufahrt zum Toom-Baumarkt, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 115 dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung gemäß § 36 LStrG gewidmet.

Aufgrund der Niederlassung weiterer Betrieb an der Siegener Straße wurde eine Verschwenkung bzw. eine Verlängerung dieser Stichstraße erforderlich.

Da dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 115/1 (im beiliegenden Plan gelb markiert) nun jegliches Verkehrsbedürfnis für eine Straße fehlt, ist dieses Teilstück entbehrlich und somit einzuziehen.

Beschluss:

Der Einziehung eines Teilstücks der Zufahrt zum Toom-Baumarkt an der Siegener Straße, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 115/1 wird zugestimmt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen wird beauftragt, ein Einziehungsverfahren nach § 37 Landesstraßengesetz (LStrG) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 8 Widmung von Stadtstraßen: Zufahrt zum Toom-Baumarkt an der Siegener Straße

Nach der erstmaligen Herstellung einer Straße ist es notwendig, die Straßen- und Gehwegflächen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Durch Bekanntmachung vom 21.10.2010 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen wurde bereits ein Teilstück des heutigen Grundstücks Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 115/3 dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkung gemäß § 36 Landesstraßengesetz gewidmet. Dieses Straßenteilstück diene der Erschließung des Toom-Baumarktes.

Aufgrund der Niederlassung weiterer Betrieb an der Siegener Straße wurde eine Verschwenkung bzw. eine Verlängerung dieser Stichstraße erforderlich. Die Straßenverkehrsfläche wurde zu einem Grundstück, dem heutigen Flurstück 115/3, vereinigt und ist nun gemäß § 36 Landesstraßengesetz zu widmen.

Die Straßenflächen wurden im beigefügten Lageplan rot gekennzeichnet.

Beschluss:

Die Straßenfläche Gemarkung Altenkirchen, Flur 8, Flurstück 115/3 wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz ohne Einschränkung dem öffentlichen Verkehr als Stadtstraße gewidmet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)

TOP 9 Forstwirtschaftspläne 2014

Der Wirtschaftsplan - Holzerntemaßnahmen - 2014 weist im Stadtwald eine Holzernte von insgesamt 472 Festmetern aus.

Der Hiebsatz bei einer Holzbodenfläche von 77,7 ha beträgt 6,1 fm/ha.

Der Erlös aus dem Holzverkauf wird mit 10.741 € angegeben.

Der Finanzplan weist Gesamtausgaben von 7.608 € aus. Er beinhaltet folgende Maßnahmen:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| • Unternehmereinsatz | 3.458 € |
| • sonstige Verbrauchsmittel | 1.500 € |
| • Sach- und Sonstige Kosten | <u>2.650 €</u> |
| Ausgaben gesamt | 7.608 € |

Insgesamt erwirtschaftet der Forstwirtschaftsplan somit ein positives Finanzergebnis von etwa 3.133 €.

Für die Stadtwaldflächen sind noch Bewirtschaftungskosten von ca. 1.000 € sowie Berufsgenossenschaftsbeiträge von ca. 1.100 € zu zahlen.

Anmerkung von Herrn Wentzien:

Auf der Umgehungsstraße aus Mammelzen in Richtung Dieperzen fahrend hängen Äste gefährlich über. Herr Heibel wird sich um die Sache kümmern.

Beschluss:

Den vorliegenden Wirtschaftsplänen - Holzerntemaßnahmen, übrige Betriebsarbeiten und Finanzplan - für das Forstwirtschaftsjahr 2014 wird zugestimmt.

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt sowie gemäß § 27 Absatz 3 Landeswaldgesetz zur Verwertung der Walderzeugnisse bevollmächtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)**TOP 10 Mitgliedschaft im „Förderverein für nachhaltiges regionales Wirtschaften“**

Ende 2013 hat sich in Altenkirchen der Verein „Förderverein für nachhaltiges, regionales Wirtschaften“ gegründet. Ein wichtiges Anliegen des Vereins ist die Gründung eines Regionalladens in Altenkirchen (Bahnhofstraße 26), in welchem Künstler, Kunsthandwerker, Lebensmittelproduzenten u.a. ihre handgefertigten und regionalen Waren in angemieteten Regalflächen anbieten können.

Somit wird auch Kleinstanbietern aus den umliegenden Dörfern die Möglichkeit gegeben, in der Stadt vertreten zu sein, vom Kundenpotential unserer Stadt zu profitieren und zu zeigen, was unsere Region zu bieten hat. Mehr als 60 kreative Menschen der Region haben sich bereits gemeldet.

Weiterhin soll touristisches Informationsmaterial ausliegen, um Gäste über Sehenswürdigkeiten und Veranstaltungen zu informieren. Geplant ist auch eine Unterstützung beim Kauf von Online-Bahntickets.

Der Verein hat das Ladengeschäft mit ehrenamtlichem Engagement aufgebaut, und auch die Ladenbetreuung erfolgt zur Zeit ehrenamtlich. Eine Teilzeitstelle für das organisatorische Ladengeschäft wird angestrebt. Die Kosten für Ladenmiete, Versicherungen, sonstige Nebenkosten und Aufwandsentschädigungen sollen über die Vermietung von Regalflächen und durch Mitgliederbeiträge gedeckt werden.

Für die Stadt ist dieses Projekt „Unikum – der Regionalladen“ ein großer Gewinn. Bürger haben die Möglichkeit, regionale Produkte zu kaufen, und das Ansehen der Stadt steigt. Auch der geplante touristische Infopunkt außerhalb des Rathauses führt zu einer besseren Wahrnehmung Altenkirchens und trägt positives Image nach außen.

Durch das große Angebot an besonderen, handgemachten Produkten oder dem Vollsortiment der „Kräuterwind“-Produkte, ist die Gewinnung zusätzlicher Gäste und Kunden denkbar, was sicherlich auch dem Einzelhandel zugute käme.

Um die Arbeit des Vereins und den Aufbau des Regionalladens zu unterstützen, bietet es sich für die Stadt an, dem „Förderverein für nachhaltiges und regionales Wirtschaften“ als Fördermitglied mit einer Beitragssumme von 200,00 € mtl. beizutreten.

Beschluss:

Die Stadt tritt dem „Förderverein für nachhaltiges regionales Wirtschaften“ zum 1.5.2014 als Fördermitglied mit einem Beitrag von 200,00 € mtl. bei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)**TOP 11 Verschiedenes**

- **Zusätzliche Sonntagsöffnungen am ICE-Bahnhof Montabaur**
Der Bürgermeister erläutert die Rechtslage hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen. In anderen Bundesländern gibt es 11 und mehr verkaufsoffene Sonntage im Jahr. In Rheinland-Pfalz sind lediglich bis zu vier verkaufsoffene Sonntage zugelassen, wobei kein verkaufsoffener Sonntag an Adventssonntagen im Dezember stattfinden darf. Herr Höfer hat dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung unsere ablehnende Haltung hinsichtlich der zusätzlichen Sonntagsöffnungen am ICE-Bahnhof Montabaur dargestellt und die beiden Antwortschreiben erwähnt.

Auf die Frage von Herrn Wentzien, warum wir im Dezember keinen Sonntag zum Verkauf freigeben können, wenn man bedenkt, dass wir direkt an Nordrhein-Westfalen angrenzen und somit den Konkurrenzdruck haben, erklärt der Stadtbürgermeister, dass das Land Nordrhein-Westfalen das einzige ist, welches das Ladenöffnungsgesetz dermaßen gelockert hat und somit eine Ausnahme darstellt. Alle anderen Bundesländer haben ähnliche Regelungen wie wir. Wir haben lediglich das Pech direkt an Nordrhein-Westfalen anzugrenzen.

- Blumenbeete in der Stadt
Ein Einwohner des Landkreises Altenkirchen erwähnt positiv unsere Blumenbeete.
- Becher anlässlich der 700-Jahr-Feier
Anlässlich der 700-Jahr-Feier wurden Becher mit Wappen der Stadt bestellt und stehen auf den Tischen.
- Anregung für den Festausschuss: Event für Jugendliche durchführen
- Wappensatzung von 1956: Währung anpassen
- Verabschiedung von Ratsmitgliedern, die ausscheiden: am 27.09. im Spiegelzelt

Bürgermeister Höfer bedankt sich bei den Stadtratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Einwohner hatten keine Fragen.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender

.....
Natalja Neufeld-Gnörich
Schriftführerin